

SenStadtUm  
ZS A 2 LfbO We  
Tel.: 90139-3440

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei -G Sen-

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO)

-----  
Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt**  
**der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin**  
**(APO-TD-Referendariat-VO)**

Vom 9. Juni 2015

Auf Grund des § 29 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl S. 266) das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

- § 4 Einstellungsbehörde
- § 5 Dienstbezeichnung, Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen
- § 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Urlaub, Dienstunfähigkeit
- § 9 Gestaltung der Ausbildung
- § 10 Prüfungserleichterung für Menschen mit Behinderung
- § 11 Überwachung der Ausbildung
- § 12 Beurteilung während der Ausbildung

### Abschnitt 3

#### Staatsexamen, Prüfungsordnung

- § 13 Zweck und Art des Staatsexamens
- § 14 Abnahme des Staatsexamens
- § 15 Zulassung zum Staatsexamen
- § 16 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 17 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Unterbrechung der Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 22 Niederschrift über die Prüfung
- § 23 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 27 Prüfungsakte

### Abschnitt 4

#### Schlussvorschriften

- § 28 Ausführungsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

#### Anlage

#### Sondervorschriften der Fachrichtungen

#### Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

- § 1 Fachrichtung Architektur

§ 2 Fachrichtung Stadtbauwesen

§ 3 Fachrichtung Geodäsie

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung technische Dienste der Laufbahnzweige des

1. bautechnischen Dienstes (Fachrichtungen Architektur und Stadtbauwesen) und
2. vermessungstechnischen Dienstes (Fachrichtung Geodäsie).

## **Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst**

### **§ 2**

#### **Ziel des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung technische Dienste der Laufbahnzweige des bau- und vermessungstechnischen Dienstes auszubilden. Es sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.
- (2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, zum einen das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden und es gegebenenfalls zu ergänzen und zum anderen umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Betrieb und Führungsaufgaben sowie Wirtschaftlichkeit zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern.
- (3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit dem Staatsexamen ab.

### **§ 3**

#### **Einstellungsvoraussetzungen**

- (1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen oder Bewerber eingestellt werden, die
  - 1) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und
  - 2) im Rahmen eines konsekutiven Masterstudienganges ein Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen und Geodäsie mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen oder mit einer gleichwertigen, auch ausländischen, Hochschulprüfung abgeschlossen haben, sofern dabei das in den Sondervorschriften der Fachrichtungen festgelegte Wissensspektrum nachgewiesen wird.
- (2) Bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind die Höchstaltersgrenzen des § 7 der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 4**

### **Einstellungsbehörde**

- (1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde zu richten. Einstellungsbehörde ist die für Bauwesen und Vermessung zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Das Auswahlverfahren richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten vom 21. Juni 2011 (GVBl. S 266) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5**

### **Dienstbezeichnung, Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.
- (2) Die Referendarinnen und Referendare tragen während des Vorbereitungsdienstes im Laufbahnzweig nach § 1 Nummer 1 die Dienstbezeichnung „Baureferendarin“ oder „Baureferendar“ und im Laufbahnzweig nach § 1 Nummer 2 „Vermessungsreferendarin“ oder „Vermessungsreferendar“.
- (3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an dem das Staatsexamen bestanden oder das Nichtbestehen des Staatsexamens in der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde (§ 23), jedoch nicht vor Ablauf der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes (§ 7 Absatz 1). Die vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes aus wichtigem Grund richtet sich nach Absatz 4.
- (4) Bei Referendarinnen und Referendaren, die sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund ihres Verhaltens, ihrer Leistungen, ihrer Fähigkeiten oder ihrer Persönlichkeit als nicht geeignet erweisen, kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst unverzüglich beenden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Referendarin oder der Referendar es schuldhaft versäumt, die Zulassung zum Staatsexamen (§ 15 Absatz 1 und 2) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 25 Absatz 3 und 4) fristgemäß zu beantragen.

## **§ 6**

### **Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen**

- (1) Ausbildungsbehörde ist die für Bauwesen und Vermessung zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Referendarinnen oder Referendare den Ausbildungsstellen zu.
- (3) Die Referendarin oder der Referendar kann in einzelnen Abschnitten auch bei Verwaltungen, die dem Oberprüfungsamt nicht angeschlossen sind, oder bei sonstigen geeigneten Stellen ausgebildet werden.

## **§ 7**

### **Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungszeiten regelmäßig zwei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeiten nach Maßgabe des § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) angerechnet werden. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert in diesen Fällen mindestens ein Jahr.
- (2) Erreicht die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht, so kann die Einstellungsbehörde den Vorberei-

tungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern. Das Ziel der Ausbildung ist nur bei einer Leistung erreicht, die mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist.

- (3) Der Vorbereitungsdienst ist um die Zeit eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften oder einer Elternzeit zu verlängern. Über Ausnahmen entscheidet die Einstellungsbehörde.
- (4) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten und über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Einstellungsbehörde. Im Fall des Absatzes 1 wird die Entscheidung gegebenenfalls im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes getroffen.
- (5) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt in entsprechenden Verwaltungsvorschriften geregelt sind.

## **§ 8**

### **Urlaub, Dienstunfähigkeit**

- (1) Der Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsplan nach § 11 Absatz 2 im gegenseitigen Benehmen einzuarbeiten.
- (2) Die Einstellungsbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewähren. Der Vorbereitungsdienst soll in der Regel nicht um mehr als ein halbes Jahr verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel dadurch gefährdet ist
- (3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub grundsätzlich nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde und dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.
- (4) Bei Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist.

## **§ 9**

### **Gestaltung der Ausbildung**

- (1) Die Referendarinnen oder Referendare werden nach den Sondervorschriften ihrer Laufbahnzweige und Fachrichtungen ausgebildet.
- (2) In einem Einführungslehrgang soll den Referendarinnen und Referendaren ein Überblick über den öffentlichen Dienst und die besonderen Aufgaben ihrer Fachverwaltung vermittelt werden. Das Ziel der Ausbildung soll erläutert werden. Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, die Ausbildungsinhalte in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung sollen gegeben werden.
- (3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, e-Learning, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie durch Exkursionen vertieft werden. Zur Vermittlung von Kenntnissen in den Prüfungsfächern „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ und „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ sind Allgemeine Verwaltungsseminare und Rhetorik- und Managementseminare einzurichten.
- (4) Während der Ausbildung sollen im zweiwöchigen Turnus Arbeitsgemeinschaften bei den Ausbildungsbehörden eingerichtet werden. Die Inhalte der Arbeitsgemeinschaften werden von den Referendarinnen und Referendaren in Absprache mit der Ausbildungsleitung in Eigenverantwortung bestimmt. Die Referendarinnen und Referendare können in diesem Rahmen geeignete Fachexkursionen durchführen, Einladungen für Fachvorträge aussprechen oder in Eigenregie komplexe verwaltungsrechtliche Fallsituationen gemeinsam bearbeiten. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anre-

gungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag gegeben werden.

## **§ 10**

### **Prüfungserleichterung für Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderung sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterung sind rechtzeitig mit den Betroffenen und der Schwerbehindertenvertretung der Einstellungsbehörde zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildungsbehörde bestellt für jede Fachrichtung eine Ausbildungsleitung, die die gesamte Ausbildung lenkt und überwacht. Die Ausbildungsleitung muss die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste in dem entsprechenden Laufbahnzweig und der jeweiligen Fachrichtung erworben haben. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leitung der Ausbildungsstelle oder der von ihr beauftragten Person.
- (2) Die Ausbildungsbehörde stellt für alle Referendarinnen und Referendare einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche der Referendarinnen und Referendare können berücksichtigt werden.
- (3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.
- (4) Referendarinnen und Referendare haben einen Ausbildungsnachweis zu führen und darin eine Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist am Ende des Ausbildungsabschnittes der Ausbildungsleitung zur Prüfung und Bescheinigung und anschließend der Ausbildungsbehörde vorzulegen.
- (5) Die Ausbildungsbehörde führt für alle Referendarinnen und Referendare eine Übersicht über den Vorbereitungsdienst.

## **§ 12**

### **Beurteilung während der Ausbildung**

- (1) Die jeweilige Ausbilderin bzw. der Ausbilder beurteilt die Referendarinnen und Referendare nach Abschluss des bei ihr bzw. ihm abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihrer Leistung und dem Führungsverhalten. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Das Ziel der Ausbildung ist nur bei einer Leistung erreicht, die mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist. Das Nähere regeln die Verwaltungsvorschriften nach § 28.
- (2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Die Beurteilung nach Absatz 1 entfällt.
- (3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Ende der gesamten Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab. Absatz 1 gilt entsprechend. Sie soll auch über die Allgemeinbildung,

Charaktereigenschaften und die Fähigkeit zum freien Vortrag der Referendarinnen und Referendare Aufschluss geben.

- (4) Die Beurteilungen sind den Referendarinnen oder den Referendaren zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen und mit den Beurteilungen zu den Personalakten zu nehmen.

### **Abschnitt 3** **Staatsexamen, Prüfungsordnung**

#### **§ 13**

##### **Zweck und Art des Staatsexamens**

- (1) Im Staatsexamen haben die Referendarinnen und die Referendare nachzuweisen, dass sie die auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, dass sie mit Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtungen, mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind und dass sie über wirtschaftliches Denken und führungstechnische Kenntnisse verfügen.
- (2) Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

#### **§ 14**

##### **Abnahme des Staatsexamens**

- (1) Die für die Abnahme des Staatsexamens zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt für das technische Referendariat. Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. September 2008.
- (2) Die mündliche Prüfung des Staatsexamens findet grundsätzlich am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes können sie auch an anderen Orten abhalten lassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Es sollen Führungskräfte aus Verwaltung und Wirtschaft, die eine Große Staatsprüfung oder ein Staatsexamen abgelegt haben, bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Prüfung wird in den in § 1 genannten Fachrichtungen von Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommission je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellten Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen. Jeder Prüfungskommission soll eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Land Berlin angehören.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die entsprechende Vertretung leitet die Prüfung. Eine Prüfungskommission ist bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

on und zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (7) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Sie oder er wacht darüber, dass in allen Fachrichtungen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

## **§ 15**

### **Zulassung zum Staatsexamen**

- (1) Zum Staatsexamen können nur Referendarinnen und Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung technische Dienste ordnungsgemäß abgeleistet haben.
- (2) Die Referendarinnen und Referendare haben ihren Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat den Referendarinnen und den Referendaren den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 5) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen.
- (5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigelegten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 12 Absatz 3) nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

## **§ 16**

### **Häusliche Prüfungsarbeit**

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.
- (2) Die Referendarin oder der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch die Ausbildungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat die Referendarin oder der Referendar eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

- (3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen die eigenhändige Unterschrift tragen.
- (4) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit zu verfassende Abschnitts- oder Projektarbeit im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses als häusliche Prüfungsarbeit zulassen, wenn die Aufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist vor Ausgabe der Abschnitts- oder Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Begutachtung im Ausbildungsabschnitt von Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes beurteilt.
- (5) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit durch die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsausschusses angenommen werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.
- (6) Anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit ist es möglich, zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften nach § 28. Die dann insgesamt sechs schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden mit 50 v.H. für das Gesamturteil gewichtet.

## **§ 17**

### **Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht**

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfasst, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln gelöst und das Ergebnis knapp und übersichtlich dargestellt werden kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.
- (2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.
- (3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen. Mindestens eine Arbeit ist dabei aus den Prüfungsfächern „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ oder „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ zu stellen. Zugelassene Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der aufsichtführenden Person zu hinterlegen.
- (4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenem Umschlag der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die aufsichtführende Person weiter, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Die Prüfungsaufsicht muss über die Befähigung für das

zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der entsprechenden Laufbahnfachrichtung verfügen.

- (5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat die Referendarin oder der Referendar die Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der aufsichtführenden Person abzugeben.
- (6) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden grundsätzlich mit PC bearbeitet, wenn die Ausschussleiterinnen oder Ausschussleiter dem zustimmen und die für die Ausbildung zuständige Behörde für die Prüfung eine anforderungsgerechte IT-Ausstattung gewährleistet. Die Referendarinnen oder Referendare können auf Einzelantrag bei der Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung verlangen.
- (7) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die Aufsichtführende Person jeweils eine Niederschrift an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Bei der Niederschrift hat sie oder er das vom Oberprüfungsamt dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis dem vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

## **§ 18**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar neben dem Wissen und Können in der entsprechenden Fachrichtung vor allem Verständnis für Management und Führung sowie für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.
- (2) Die Referendarin oder der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.
- (3) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 17) als nicht bestanden bewertet (§ 21 Absatz 5), wird die Referendarin oder der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Sie oder er erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis zu entnehmen. Die Prüfungsdauer von in der Regel insgesamt sechseinhalb Stunden, mindestens aber sechs Stunden, gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit und wird bei weniger Kandidaten entsprechend gekürzt. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.
- (5) Die Regelzeit bei drei Kandidatinnen oder Kandidaten beträgt bei einer Gesamtprüfungsdauer von sechseinhalb Stunden für zwei Prüfungsfächer jeweils eineinviertel Stunden; eines dieser beiden Fächer ist das Prüfungsfach „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“. Die Regelzeit der vier anderen Prüfungsfächer beträgt in diesem Fall jeweils eine Stunde. Bei einer Gesamtprüfungsdauer von sechs Stunden beträgt bei drei Kandidatinnen oder Kandidaten die Regelzeit für jedes Prüfungsfach jeweils eine Stunde.

- (6) Am zweiten Prüfungstag hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird dem Fachgebiet der Referendarin oder des Referendars oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekannt zu geben.
- (7) Die Prüfung und die Beratungen sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der Einstellungsbehörde und die Ausbildungsleitung zugegen sein.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Prüfung**

- (1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, so ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

## **§ 20**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von Erst- und Zweitprüfenden bewertet, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den dort jeweils Prüfenden.
- (2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind mit schriftlicher Begründung zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, einschließlich des Vortrages nach § 18 Absatz 6, findet § 28 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Anwendung.

- (4) Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut	= 1,0	gut	= 1,7	befriedigend	= 2,7
	1,3		2,0		3,0
			2,3		3,3
ausreichend	= 3,7	mangelhaft	= 5,0	ungenügend	= 6,0
	4,0				

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verteilt werden.

## **§ 21**

### **Abschließende Bewertung, Gesamturteil**

- (1) Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einem der beiden Prüfenden nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, so entscheidet die zuständige Ausschussleitung des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.
- (2) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

1) die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit	mit zwei (= 20 von Hundert.),
2) die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht	mit drei (= 30 von Hundert) und
3) die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung	mit fünf (= 50 von Hundert)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(4) Für das Gesamturteil gelten die Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft und ungenügend.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- 1) die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist oder
- 2) der Mittelwert (Absatz 3) 4,01 oder schlechter lautet oder
- 3) die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht „ungenügend“ oder in zwei Fächern der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mindestens „mangelhaft“ sind oder
- 4) die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mindestens „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter lautet oder
- 5) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung mindestens „mangelhaft“ sind oder
- 6) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note mindestens „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- 1) die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht (§ 19 Absatz 1) oder
- 2) die Referendarin oder der Referendar nach § 26 Absatz 1 oder 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Die Prüfung ist bestanden mit dem Gesamturteil:

1) „Prädikat sehr gut“	1,00 – 1,49,
2) „Prädikat gut“	1,50 – 2,44,
3) „befriedigend“	2,45 – 3,34,
4) „ausreichend“	3,35 – 4,00.

## § 22

### Niederschrift über die Prüfung

Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Nieder-

schrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfenden zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

### **§ 23**

#### **Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

Im Anschluss an die Prüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 24**

#### **Prüfungszeugnis**

- (1) Mit Bestehen der Prüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste. Außerdem wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Technische Assessorin“ beziehungsweise „Technischer Assessor“ zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit Siegel versehen. Das Zeugnis wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, ausgehändigt.
- (2) Findet der mündliche Teil der Prüfung nach § 14 Absatz 2 nicht am Dienstsitz des Oberprüfungsamtes statt, erhält der Referendar oder die Referendarin grundsätzlich nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung beinhaltet. In diesem Fall wird das Prüfungszeugnis nach Absatz 1 übersandt.

### **§ 25**

#### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Hat die Referendarin oder der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf die Prüfung einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich,
  - 1) wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist, auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, auf die vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung,
  - 2) zumindest auf die mit "mangelhaft" oder „ungenügend“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung oder
  - 3) auf die mit "mangelhaft" oder „ungenügend“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend mindestens mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen oder der schriftlichen oder beider Prüfungen beschließen.

- (3) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 hat die Referendarin oder der Referendar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.
- (4) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 oder 3 befindet die Prüfungskommission auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt der

Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens zwei, höchstens sechs Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat sechs Wochen vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

## **§ 26**

### **Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

- (1) Referendarinnen oder Referendare, die zu täuschen versuchen, die insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgeben (§ 16 Absatz 3) oder die bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führen (§ 17 Absatz 3) oder die sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig machen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung sollen sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen oder die Referendarin oder den Referendar von der weiteren Prüfung ausschließen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Referendarin oder der Referendar erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung zulässig.
- (4) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

## **§ 27**

### **Prüfungsakte**

- (1) Antragsstellenden kann Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt werden, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsbehelfsfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.
- (2) Nach fünf Jahren wird die Prüfungsakte vernichtet.

## **Abschnitt 4**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 28**

### **Ausführungsvorschriften**

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde der für Bauwesen und Vermessung zuständigen Senatsverwaltung. .

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## **Abschnitt 5** **Sondervorschriften der Fachrichtungen**

### **Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat**

#### **§ 1 Fachrichtung Architektur**

##### **1. Studiengänge**

Zum technischen Referendariat in der Fachrichtung Architektur werden unter den Vorgaben von § 3 Abs. 1 Nr. 2 APO-TD-Referendariat-VO nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes, durchgängiges oder konsekutives Studium der Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen. Das Studium muss die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG für Architektinnen und Architekten sowohl für inländische als auch Absolventinnen und Absolventen aus den Ländern der Europäischen Union erfüllen. Für andere Absolventinnen und Absolventen ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen öffentlichen Stelle nachzuweisen.

##### **2. Wissensspektrum (Studieninhalte)**

Mit den unter Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat in der Fachrichtung Architektur nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

- Allgemeine Fächer
  - Architektur- und Stadtbaugeschichte
  - Planungs- und Architekturtheorie
  - Rechtliche und ökonomische Grundlagen der Stadt- und Objektplanung
  - Kostenermittlung
  - Projektorganisation
- Gestaltung und Darstellung
  - Darstellende Geometrie und Technische Darstellung
  - Künstlerische und funktionsorientierte Gestaltung
  - Künstlerische Darstellung und Entwurfspräsentation
  - Informations- und datentechnische Architekturdarstellung (CAD)
- Konstruktionsplanung
  - Konstruktionslehre
  - Methoden des Konstruierens
  - Baukonstruktion
  - Tragwerkslehre
  - Bauphysik
  - Baustoffkunde
  - Technische Gebäudeausrüstung
- Gebäudeplanung
  - Gebäudelehre
  - Entwurfsmethodik
  - Bauaufnahme
  - Objektplanung

- Grundzüge der Stadtplanung und des Städtebaues

## § 2 Fachrichtung Stadtbauwesen

### 1. Studiengänge

Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums des Studienganges Bauingenieurwesens oder eines vergleichbaren Studienganges unter den Vorgaben von § 3 Abs. 1 Nr. 2 APO-TD-Referendariat-VO.

### 2. Wissensspektrum (Studieninhalte)

Mit den unter Nr. 1. genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende folgende Wissensspektrum nachgewiesen wird.

#### a) Grundlagenwissen (mathematisch-naturwissenschaftliche Studieninhalte)

In Bezug auf das technische Referendariat sind grundlegendes Fachwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern nachzuweisen:

- Mathematik für Ingenieure
- Mechanik
- Physik
- Grundlagen der EDV (Informationstechnik)
- Darstellende Geometrie
- Chemie
- Geologie

#### b) Fachwissen (berufsfeldbezogene Studieninhalte)

Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen sind in den folgenden berufsfeldbezogenen Schwerpunktdisziplinen nachzuweisen:

- Grundbau und Bodenmechanik
- Baustatik
- Vermessungswesen
- Baustoffkunde
- Baukonstruktionslehre
- Lehrgebiet Konstruktiver Ingenieurbau: Grundzüge des Konstruktiven Ingenieurbaus
- oder Stahlbau oder Massivbau oder Holzbau
- Lehrgebiet Wasserwesen
  - Grundzüge des Wasserwesens oder Gewässerkunde oder Wasserwirtschaft
  - Verkehrswasserbau oder Energiewasserbau oder Siedlungswasserwirtschaft
- Lehrgebiet Verkehrswesen, Stadt- und Raumplanung
  - Städtebau und Raumordnung oder Grundzüge des Verkehrswesens
  - Landverkehrswegebau oder Verkehrstechnik

- Lehrgebiet Baubetrieb: Baubetriebstechnik und Baubetriebswirtschaft oder Erdbau oder Tunnelbau

#### c) Fachbezogenes Ergänzungswissen

Im Hinblick auf die vielseitigen Beziehungen des Bauingenieurwesens zu anderen Disziplinen sollen Bewerber an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen

in

- Planungs- und Baurecht
- Wirtschaftswissenschaft
- Umweltschutz  
Führungstechnik/ Management

teilgenommen haben.

### § 3 Fachrichtung Geodäsie

#### 1. Studiengänge

Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist unter den Vorgaben von § 3 Abs. 1 Nr. 2 APO-TD-Referendariat-VO der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik/Geoinformation oder eines vergleichbaren Studienganges im Fachgebiet Geodäsie.

#### 2. Wissensspektrum (Studieninhalte)

Mit den unter Nr. 1. genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat grundsätzlich nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende folgende Wissensspektrum nachgewiesen wird.

##### a) Grundlagenwissen (mathematisch-naturwissenschaftliche Studieninhalte)

In Bezug auf das technische Referendariat sind grundlegendes Fachwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern nachzuweisen:

- Höhere Mathematik
- Geometrie
- Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche
- Statistik und Parameterschätzung
- Informatik

##### b) Fachwissen (berufsfeldbezogene Studieninhalte)

Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen sind in den folgenden geodätischen Schwerpunktdisziplinen nachzuweisen, und zwar in einem für das konsekutive Masterstudium vorgegebenen Mindestumfang der Module:

- Vermessungskunde
- Referenz- und Raumbezugssysteme
- Ausgleichsrechnung

- Photogrammetrie und Fernerkundung
- Topographie und Kartographie
- Ingenieurgeodäsie
- Liegenschaftskataster und Grundbuch
- Landentwicklung
- Planung und Bodenordnung
- Immobilienwertermittlung
- Geoinformatik
- Physikalische Geodäsie
- Satellitenpositionierung

#### c) Fachbezogenes Ergänzungswissen

Das Studium muss (z. B. durch Wahlmodule) die Möglichkeit bieten, ergänzende Grundkenntnisse in folgenden Bereichen zu erwerben:

- Führungstechnik/Management
- Betriebswirtschaft
- Rechtswissenschaften
- Umweltschutz
- Sprachen

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 LfbG Laufbahnordnungsbehörde für die Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste im Land Berlin.

Aufgrund der mit der Wiederöffnung der technischen Laufbahn beabsichtigten Ausbildung und Prüfung von Referendarinnen und Referendaren ist der Erlass einer Verordnung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des bau- und vermessungstechnischen Dienstes im Land Berlin (APO-TD-Referendariat-VO) erforderlich geworden.

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes (OPA) für das technische Referendariat beigetreten. In dem Bestreben, eine einheitliche Durchführung des Staatsexamens für das technische Referendariat zu ermöglichen, wurde von den Trägern des Oberprüfungsamtes (Bundesministerien, Bundesländer usw.) eine Empfehlung für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, letztmalig aktualisiert am 1. Oktober 2013, aufgestellt. Die vorliegende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste im Land Berlin orientiert sich im Rahmen des Berliner Beamtenrechtes an den vom Kuratorium des Oberprüfungsamtes aufgestellten Empfehlungen.

b) Einzelbegründung:

### Abschnitt 1 Allgemeines

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung technische Dienste der Laufbahnzweige des bautechnischen Dienstes und des vermessungstechnischen Dienstes.

### Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

Zu § 2 (Ziel des Vorbereitungsdienstes)

In § 2 werden die allgemeinen Ziele des Vorbereitungsdienstes beschrieben. Insbesondere sollen die auszubildenden Nachwuchsführungskräfte in den Bereich der allgemeinen Verwaltung, Recht, Planung, Betrieb und Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit eingeführt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass der Vorbereitungsdienst mit dem Staatsexamen abgeschlossen werden muss.

Zu § 3 (Einstellungsvoraussetzungen)

§ 3 regelt die Einstellungsvoraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Danach muss neben den gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 BeamtStG) ein mit einem Mastergrad abgeschlossener konsekutiver Masterstudiengang vorliegen. Die nähere Ausgestaltung regeln die jeweiligen §§ der Sondervorschriften der Fachrichtungen im Anhang.

Absatz 2 wiederholt die in § 7 LVO-TD geregelte Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

Zu § 4 (Einstellungsbehörde)

§ 4 Absatz 1 erklärt die Laufbahnordnungsbehörde als Einstellungsbehörde.

Absatz 2 stellt klar, dass sich das Auswahlverfahren nach den allgemeinen Vorschriften des § 6 LfbG richtet.

Zu § 5 (Dienstbezeichnung, Beendigung des Vorbereitungsdienstes)

§ 5 enthält allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes.

In Absatz 1 und 2 werden die Dienstbezeichnungen für Beamtinnen und Beamte während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf festgelegt.

Absatz 3 regelt die Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch Bestehen oder Nichtbestehen des Staatsexamens.

In Absatz 4 wird der Einstellungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, unter den genannten Voraussetzungen, den Vorbereitungsdienst vorzeitig zu beenden. Diese Möglichkeit ist nach den beamtenrechtlichen Regelungen des BeamStG ins pflichtgemäße Ermessen der Einstellungsbehörde gestellt.

#### Zu § 6 (Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen)

Nach § 6 ist die Ausbildungsbehörde die für Vermessung und Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.

Die Absätze 2 und 3 stellen klar, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte auch außerhalb der Ausbildungsbehörde absolviert werden können.

#### Zu § 7 (Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes)

Absatz 1 bestimmt, dass der Vorbereitungsdienst einschließlich der Prüfungszeiten regelmäßig zwei Jahre dauert. Nach Maßgabe des § 20 Absatz 3 LVO-TD können förderliche Zeiten einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit anerkannt werden. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert in diesen Fällen mindestens ein Jahr.

Der Vorbereitungsdienst kann nach Absatz 2 durch die Einstellungsbehörde um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, d.h. mit einer Note, schlechter als 4 bewertet wird.

Absatz 3 bestimmt, dass der Vorbereitungsdienst um Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften oder einer Elternzeit entsprechend zu verlängern ist.

Absatz 4 regelt, dass die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes durch die Einstellungsbehörde zu erfolgen hat. Im Fall des Absatzes 1 gegebenenfalls im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes.

Absatz 5 bestimmt, dass sich der Vorbereitungsdienst in Ausbildungsabschnitte gliedert, deren Anzahl, Dauer und Inhalte in entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu regeln sind.

#### Zu § 8 (Urlaub, Dienstunfähigkeit)

Absatz 1 enthält die Regelung, dass der Erholungsurlaub in den aufzustellenden Ausbildungsplan nach § 11 Absatz 2 einzuarbeiten ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die Ausbildungsbehörde Sonderurlaub nach den allgemein geltenden Bestimmungen gewähren kann. Der Vorbereitungsdienst soll dabei aber nicht um mehr als ein halbes Jahr verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel dadurch gefährdet wird.

Absatz 3 bestimmt, dass Erholungsurlaub während der Zeit der Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit grundsätzlich nicht gewährt werden soll. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur nach Absprache mit der Einstellungsbehörde und dem Oberprüfungsamt zulässig, wobei sich die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit dementsprechend verlängert.

Absatz 4 erlaubt es, den Vorbereitungsdienst bei Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres entsprechend zu verlängern, sofern das Ausbildungsziel gefährdet ist.

#### Zu § 9 (Gestaltung der Ausbildung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Referendarinnen und Referendare nach Sondervorschriften ihrer Laufbahnzweige und Fachrichtungen ausgebildet werden.

Nach Absatz 2 soll zu Beginn der Ausbildung ein Einführungslehrgang stattfinden. Hier soll den Referendarinnen und Referendaren ein Überblick über den öffentlichen Dienst, die Verwaltung und das Ziel und die Inhalte der Ausbildung gegeben werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Ausbildung durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, e-Learning, Arbeitsgemeinschaften, Übungen in freier Rede und Exkursionen vertieft werden soll. Zur Vermittlung vertiefender Kenntnisse sind in den Prüfungsfächern „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ und „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ Seminare einzurichten.

Nach Absatz 4 sollen den Referendarinnen und Referendaren während der Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden, in einem zweiwöchigen Turnus an Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Die Inhalte sind in Absprache mit der Ausbildungsbehörde selbst zu organisieren. Satz 3 nennt einige Beispiele zur Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften.

#### Zu § 10 (Prüfungserleichterung für Menschen mit Behinderung)

§ 10 enthält die Regelung, dass Menschen mit Behinderung auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren sind. Über die Art und den Umfang der zu gewährenden Erleichterungen ist rechtzeitig ein Einvernehmen zwischen den Betroffenen und der Schwerbehindertenvertretung der Einstellungsbehörde herzustellen.

#### Zu § 11 (Überwachung der Ausbildung)

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Ausbildungsbehörde für jede Fachrichtung eine Ausbildungsleitung, die die gesamte Ausbildung lenkt und überwacht, bestellt. Die Ausbildungsleitung muss die Befähigung des angestrebten Abschlusses der jeweiligen Fachrichtung besitzen.

In Absatz 2 wird der Ausbildungsbehörde aufgegeben, einen umfassenden Ausbildungsplan, der die einzelnen Ausbildungsabschnitte, Zeiten, Ausbildungsstellen und Ausbildungsinhalte enthält, aufzustellen.

Absatz 3 stellt die Einhaltung und Überwachung des Ausbildungsplans in die Verantwortung der Ausbildungsbehörde.

Absatz 4 bestimmt, dass die Referendarinnen und Referendare einen Ausbildungsnachweis über die wesentlichen Tätigkeiten des jeweiligen Abschnitts zu führen haben. Dieser ist am Ende des Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung und der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis soll demnach der Referendarin und dem Referendar sowie der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsleitung als Überblick über das erworbene prüfungsrelevante Wissen dienen.

Weiterhin führt die Ausbildungsbehörde nach Absatz 5 eine Übersicht über den gesamten Vorbereitungsdienst.

Zu § 12 (Beurteilung während der Ausbildung)

§ 12 Absatz 1 bestimmt, dass die Referendarinnen und Referendare nach jedem Ausbildungsabschnitt von dem jeweiligen Ausbilder oder der jeweiligen Ausbilderin zu beurteilen sind. Es ist insbesondere festzuhalten, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist.

Absatz 2 stellt klar, dass es einer Beurteilung nicht bedarf, wenn die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von 6 Wochen erreicht hat. In diesen Fällen genügt die Bescheinigung der Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Zielerreichung des Abschnitts.

Absatz 3 sieht eine abschließende dienstliche Beurteilung am Ende der gesamten Ausbildung vor.

Absatz 4 übernimmt die in § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 LfbG enthaltene Regelung.

### Abschnitt 3 Staatsexamen, Prüfungsordnung

Zu § 13 (Zweck und Art des Staatsexamens)

§ 13 Absatz 1 bestimmt, dass die Referendarinnen und Referendare im Staatsexamen nachzuweisen haben, dass sie das in der wissenschaftlichen Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anwenden können, dass sie mit Aufgaben der Verwaltung, mit einschlägigen Rechts-, Verwaltungs-, und technischen Vorschriften vertraut sind und über wirtschaftliches Denken und führungstechnische Kenntnisse verfügen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Prüfung aus einer häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung besteht.

Zu § 14 (Abnahme des Staatsexamens)

§ 14 Absatz 1 nennt das Oberprüfungsamt für das technische Referendariat als zuständige Behörde für die Abnahme des Staatsexamens. Rechtsgrundlage hierfür ist das Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. September 2008.

Absatz 2 stellt klar, dass die mündliche Prüfung des Staatsexamens grundsätzlich am Sitz des Oberprüfungsamtes stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die Bestellung und Bildung sowie die Aufgaben und Rechte der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission soll eine oder ein Prüfender des Landes Berlin angehören. Die Prüfenden sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und Weisungsungebunden. Alle mit Prüfungsangelegenheiten beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Absatz 6 regelt darüber hinaus insbesondere die Beschlussfähigkeit der Prüfungskommissionen.

Absatz 7 stellt klar, dass die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf zu sorgen hat. Insbesondere hat sie oder er darüber zu wachen, dass in allen Fachrichtungen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden.

Zu § 15 (Zulassung zum Staatsexamen)

§ 15 Absatz 1 bestimmt, dass nur Referendarinnen und Referendare zum Staatsexamen zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung technische Dienste ordnungsgemäß abgeleistet haben.

Absatz 2 stellt klar, dass Referendarinnen und Referendare ihren Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen haben. Die schriftliche Aufforderung muss einen Hinweis auf § 5 (Beendigung des Vorbereitungsdienstes) enthalten.

Absatz 3 überträgt der Ausbildungsbehörde die Aufgabe, den Antrag mit allen darin aufgeführten Unterlagen rechtzeitig, d.h., mindestens zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt weiterzuleiten.

Absatz 4 bestimmt, dass die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes aufgrund der vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen entscheidet.

Absatz 5 bestimmt, dass das Oberprüfungsamt den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit und den dem Antrag beigefügten Unterlagen der Ausbildungsbehörde zuleitet. Die Ausbildungsbehörde hat die Aufgabe den Prüfenden fristgerecht auszuhändigen. Die Unterlagen sind von der Ausbildungsbehörde zu vervollständigen und mit der abschließenden Beurteilung nach Beendigung der gesamten Ausbildung dem Oberprüfungsamt wieder zuzuleiten.

Zu § 16 (Häusliche Prüfungsarbeit)

§ 16 enthält die grundsätzlichen Regelungen zur häuslichen Prüfungsarbeit.

Absatz 1 nennt das Ziel der Arbeit. Die Referendarin oder der Referendar soll zeigen, dass eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfasst, methodisch bearbeitet und das Ergebnis klar dargestellt werden kann. Die Aufgabenstellung soll einen hohen Stellenwert auf Managementaspekte legen.

Absatz 2 regelt, dass die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen zu bearbeiten und dem Oberprüfungsamt im Original einzureichen hat. Die Frist kann durch die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierzu muss die Referendarin oder der Referendar unverzüglich einen Antrag an das Oberprüfungsamt richten. Der Antrag muss die triftigen Gründe und eine Stellungnahme der Ausbildungsbehörde beinhalten. Bei längerer Verhinderung wird der Referendarin oder dem Referendar eine neue Aufgabe gestellt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Referendarin oder der Referendar die Aufgabe in allen Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle Quellen und Hilfsmittel anzugeben hat. Dem Textteil der Arbeit ist hierüber eine Erklärung voranzuheften. Alle Ausarbeitungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Absatz 4 bestimmt, dass eine während der Ausbildungszeit verfasste Abschnitts- oder Projektarbeit als häusliche Prüfungsarbeit zugelassen werden kann. Voraussetzung hierfür ist der Antrag der Referendarin oder des Referendars notwendig. Über den Antrag entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses. Voraussetzung ist, dass die Arbeit unter Beteiligung eines Prüfenden des Oberprüfungsamtes gestellt wurde. Die Arbeit wird, wenn sie anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit angenommen wird, unabhängig von der Begutachtung im Ausbildungsabschnitt von Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes beurteilt.

Gleiches gilt nach Absatz 5 auch für Wettbewerbsarbeiten, die im Rahmen des vom Architekten- und Ingenieurvereins zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ angefertigt wurden.

Absatz 6 ermöglicht es, anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Gewichtung liegt in diesen, in Verwaltungsvorschriften nach § 28 näher zu bezeichnenden Fällen, bei 50 v.H. des Gesamturteils.

Zu § 17 (Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht)

§ 17 enthält die grundsätzlichen Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

Absatz 1 nennt das Ziel der Arbeiten. Die zu Prüfenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, Aufgaben der Verwaltung zügig und sicher zu erfassen, zu lösen und übersichtlich darzustellen. Die Aufgabenstellung soll einen hohen Stellenwert auf Managementaspekte legen.

Absatz 2 bestimmt, dass die zu Prüfenden vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht geladen werden, wenn die häusliche Prüfungsarbeit ange-

nommen wurde. Die Ladung erfolgt unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung.

Absatz 3 bestimmt, dass aus vier Prüfungsfächern je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen ist. Dabei ist mindestens eine Arbeit aus den Prüfungsfächern „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ oder „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ zu stellen. Die Hilfsmittel hierfür werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen von eigenen Hilfsmitteln wird den zu Prüfenden in der Ladung mitgeteilt.

Absatz 4 bestimmt, dass das Oberprüfungsamt die Aufgaben in einem verschlossenen Umschlag der Ausbildungsbehörde zuleitet. Die geschlossenen Umschläge werden der aufsichtsführenden Person am Prüfungstag übergeben. Die Prüfungsaufsicht muss über die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der entsprechenden Laufbahnfachrichtung verfügen

Absatz 5 bestimmt, dass die Arbeiten mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist eigenhändig unterschrieben der Prüfungsaufsicht zu übergeben sind.

Absatz 6 regelt, dass die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht grundsätzlich am PC bearbeitet werden. Voraussetzung ist, dass die Ausschussleitung dem zustimmt und die Ausbildungsbehörde eine anforderungsgerechte IT-Ausstattung gewährleisten kann. Auf Einzelantrag bei der Ausbildungsbehörde können die Referendarinnen und Referendare die handschriftliche Bearbeitung verlangen.

Die Prüfungsaufsicht hat gemäß Absatz 7 über den Verlauf der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht eine Niederschrift anzufertigen und gesammelt am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übermitteln. Hierfür ist das vom Oberprüfungsamt vorgesehene Formular zu verwenden. Die jeweiligen gefertigten Arbeiten sind noch am selben Tag, zusammen mit den Aufgabentexten, mit Einlieferungsnachweis der bzw. dem vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerin bzw. Erstbeurteiler zu übermitteln.

#### Zu § 18 (Mündliche Prüfung)

§ 18 enthält grundsätzliche Regelungen zur mündlichen Prüfung.

Nach Absatz 1 soll die oder der zu Prüfende neben dem Fachwissen vor allem Verständnis für Management und Führung sowie für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen.

Absatz 2 regelt, dass die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt schriftlich zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, geladen wird. Des Weiteren wird festgelegt, dass bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam in einer Gruppe geprüft werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Referendarin oder der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, wenn die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht als nicht bestanden bewertet wurden. Die Prüfung ist damit nicht bestanden. Die Nichtzulassung

ist dem Referendar oder der Referendarin schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

Absatz 4 bestimmt, dass der Prüfstoff der einzelnen Prüfungsfächer dem Prüfstoffverzeichnis zu entnehmen ist. Die Prüfungsdauer ist bei der gleichzeitigen Prüfung von drei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Regel sechseinhalb, mindestens aber sechs Stunden. Sie wird bei weniger Kandidaten entsprechend gekürzt. Sie kann von der Prüfungskommission um bis zu einer Viertelstunde je Fach verlängert werden, wenn dies zur Beurteilung der oder des zu Prüfenden erforderlich erscheint.

Absatz 5 regelt die Prüfungsdauer der einzelnen Fächer.

Absatz 6 stellt klar, dass die Referendarin oder der Referendar am zweiten Prüfungstag einen Vortrag von mindestens fünf, längstens zehn Minuten zu halten hat. Das Thema hierfür wird dem jeweiligen Fachgebiet entnommen und der Referendarin und dem Referendar ca. zwanzig Minuten vorher bekannt gegeben.

Absatz 7 bestimmt, dass die Prüfung und die Beratung nicht öffentlich sind. Während der mündlichen Prüfung können Beauftragte der Einstellungsbehörde und die Ausbildungsleitung zugegen sein. Nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten.

Zu § 19 (Unterbrechung der Prüfung)

Absatz 1 stellt klar, dass die Prüfung als abgebrochen gilt, wenn die Referendarin oder der Referendar nicht zur mündlichen oder schriftlichen Prüfung erscheinen kann. Teile der Prüfung gelten als abgelegt, wenn die Referendarin oder der Referendar triftige Gründe nachweisen kann. Hierüber entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des Oberprüfungsamtes.

Absatz 2 bestimmt, dass Absatz 1 entsprechend bei einem Rücktritt von der Prüfung gilt.

Zu § 20 (Bewertung der Prüfungsleistung)

Absatz 1 und Absatz 2 bestimmen, dass die mündliche Prüfung von den jeweils dort Prüfenden, die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die häusliche Prüfungsarbeit von Erst- und Zweitprüfenden bewertet und mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind.

Absatz 3 erklärt § 28 des Laufbahngesetzes für die Bewertungen aller Prüfungsleistungen für anwendbar und ordnet den einzelnen Noten Punktzahlen zu.

Zu § 21 (Abschließende Bewertung, Gesamturteil)

Absatz 1 bestimmt, dass die zuständige Ausschussleitung des Oberprüfungsamtes über die Annahme der häuslichen Prüfungsarbeit entscheidet, sofern diese von einem der beiden Prüfenden nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Absatz 2 bestimmt, dass die Prüfungskommission alle Prüfungsnoten unabhängig voneinander als Einzelnoten festlegt.

Absatz 3 regelt den für die Bildung des Gesamturteils maßgebenden Mittelwert. So wird die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei, die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungen mit fünf multipliziert. Die hieraus entstandene Summe soll durch zehn dividiert werden. Wobei bei allen Berechnungen nur zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt werden sollen.

Absatz 4 nennt die in § 28 LfbG enthaltenen Noten und erklärt diese für die Bildung des Gesamturteils für anwendbar.

Absatz 5 und 6 enthalten eine abschließende Aufzählung, wann die Prüfung nicht bestanden ist.

Absatz 7 gibt einen Überblick über das Gesamturteil der bestandenen Prüfung.

Zu § 22 (Niederschrift über die Prüfung)

§ 22 bestimmt, dass über den gesamten Prüfungshergang eine Niederschrift zu fertigen ist, die neben den Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Gesamtnote enthält. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfenden zu unterzeichnen. Sie ist neben der schriftlichen Beurteilung der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakte.

Zu § 23 (Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses)

§ 23 bestimmt, dass der Referendarin bzw. dem Referendar im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis mündlich bekanntgegeben wird. Bei Nichtbestehen enthält sie bzw. er einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung vom Oberprüfungsamt.

Zu § 24 (Prüfungszeugnis)

Absatz 1 bestimmt, dass die Referendarin oder der Referendar mit Bestehen der Prüfung die Befähigung zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste und die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Technischer Assessor“ bzw. „Technische Assessorin“ tragen zu dürfen, erwirbt. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Zeugnis, welches mit Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ausgehändigt wird.

Absatz 2 stellt klar, dass in dem Fall, in dem die mündliche Prüfung nicht am Sitz des Oberprüfungsamtes stattfindet (§ 14 Absatz 2), das Prüfungszeugnis nach Absatz 1 übersandt wird. Die Referendarin oder der Referendar erhält in diesem Fall vorab eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, welche auch Angaben zur Berufsbezeichnung enthält.

Zu § 25 (Wiederholung der Prüfung)

Absatz 1 regelt übereinstimmend mit § 29 Absatz 2 LfbG, dass die Prüfung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden darf.

Absatz 2 erläutert die Voraussetzungen und die Bestandteile der Wiederholungsprüfung. Nach Nummer 1 erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf die Anfertigung einer häuslichen Prüfungsarbeit, auf die vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nach Nummer 2 zumindest auf die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benoteten schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung oder auf die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung nach Nummer 3. Der Prüfungsausschuss kann bei überwiegend mindestens mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen oder schriftlichen oder beider Prüfungen beschließen.

Absatz 3 erläutert, dass im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 innerhalb von vier Wochen nach Bescheid die Erteilung einer neuen Aufgabe zu beantragen ist.

Absatz 4 bestimmt, dass die Prüfungskommission in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 darüber entscheidet, in welchen Abschnitten die Ausbildung ergänzt werden muss. Sie schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Diese soll mindestens zwei, höchstens sechs Monate betragen. Schließlich hat die Referendarin oder der Referendar sechs Wochen vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

#### Zu § 26 (Verstöße gegen die Prüfungsordnung)

Absatz 1 bestimmt, dass Referendarinnen oder Referendaren, die insbesondere in den Fällen des § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 3 zu täuschen versuchen, die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden soll. Gleiches gilt bei einem sonstigen Verstoß gegen die Prüfungsordnung. Der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Liegt eine erhebliche Störung vor, sollen die Referendarinnen oder Referendare von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

Absatz 2 stellt klar, dass über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet. Gleiches gilt bei einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird. Bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. Die Sanktionen sind abhängig von der Schwere der Verfehlung. Sie werden der Referendarin oder dem Referendar in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben.

Absatz 3 bestimmt, dass das Oberprüfungsamt über eine Täuschung, die erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt wird, unverzüglich zu unterrichten ist. Als Folge kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes in Absprache mit dem Kuratorium die Prüfung als nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung zulässig.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die oder der Betroffene vor der Entscheidung nach Absatz 3 zu hören ist.

#### Zu § 27 (Prüfungsakte)

Absatz 1 gewährt Antragsstellenden die Einsicht in ihre Prüfungsakte, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich erscheint. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt nach schriftlichem, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist liegendem Antrag an die Direktorin bzw. den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes.

Die Prüfungsakte wird gemäß Absatz 2 nach fünf Jahren vernichtet.

#### Abschnitt 4 Schlussvorschriften

#### Zu § 28 (Ausführungsvorschriften)

§ 28 bestimmt, dass die Laufbahnordnungsbehörde der für Bauwesen und Vermessung zuständigen Senatsverwaltung die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt.

#### Zu § 29 (Inkrafttreten)

§ 29 bestimmt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt.

#### Anlage Sondervorschriften der Fachrichtungen Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

Die Verordnung enthält eine Anlage, in der die Sondervorschriften für die in § 1 enthaltenen Laufbahnzweige geregelt sind. Diese Sondervorschriften stellen eine Ergänzung und Erläuterung der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 enthaltenen Voraussetzungen dar. Sie erläutern das je Laufbahnzweig geforderte Wissensspektrum des konsekutiven Masterstudienganges.

#### B. Rechtsgrundlage

§ 29 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl S. 266) das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Die Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Ausbildung der Berliner Referendarinnen und Referendare soll in enger Zusammenarbeit mit den Referendarinnen und Referendaren des Landes Brandenburg erfolgen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mit der Ausbildung der Referendare und Referendarinnen verbunden sind Kosten für die erforderlichen Lehrgänge. Diese sollen in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg extern an der Landesakademie für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen durchgeführt werden. Die genaue Höhe lässt sich bisher noch nicht quantifizieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine .

Berlin, den 9. Juni 2015

Andreas Geisel

.....  
Senator für Stadtentwicklung  
und Umwelt

## Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Landesrecht:

#### Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 38)

#### Art 64 Abs. 3

Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

#### Gesetz über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten

#### Laufbahngesetz (LfbG)

vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist

#### § 6

#### Ausschreibung und Auswahl

(1) Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, soweit nicht auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 4 dieses Gesetzes vorzunehmen ist. Das Verfahren ist von der obersten Dienstbehörde (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) zu regeln. Diese Regelungen können vorsehen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung einer Eignungsprüfung, einem Auswahlgespräch oder einem Auswahlverfahren, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann, zu unterziehen haben. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 ist bei Auswahlentscheidungen für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung nach § 5 Absatz 1 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes die Auswahl in strukturierten Auswahlverfahren zu treffen. Hierzu gehört ein

strukturiertes Auswahlgespräch oder ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren; zu diesem ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist. Die Teilnahme am weiteren Verfahren nach Satz 2 ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber bei gleicher Leistungsstufe in der Gesamteinschätzung der dienstlichen Beurteilung im Vergleich zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in dem nächstniedrigeren statusrechtlichen Amt befindet. Neben den dienstlichen Beurteilungen ist das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

## § 28\*

### Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten vorzusehen:  
sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,  
gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,  
befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,  
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,  
ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausbildung und Prüfung im Amtsanwaltsdienst.

## § 29

### Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4),

- 10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
- 11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
- 12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
- 13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
- 14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

#### Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD)

Vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23)

#### § 7 Höchstaltersgrenzen

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter

- 1. von 35 Jahren und
- 2. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten

zulässig.

(2) Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden.

#### § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist

- 1. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität in einer für die Laufbahn geeigneten Studien- fachrichtung oder

2. ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Fachhochschule, das in einem Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestuft wurde. Das Anforderungsprofil des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes ist für die Akkreditierung maßgeblich.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre und höchstens zwei Jahre und sechs Monate. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn ab dem zweiten Einstiegsamt erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.